



Ihre Rechte als Verbraucher

Als Lockmittel bei dubiosen Gewinnspielen stehen bei den Veranstaltern dieser Spiele „Reisegewinne“ und „Gratiszeitschriften“ hoch im Kurs, die am Ende doch eine Rechnung nach sich ziehen.

Bei angeblichen Reisegewinnen wird der eigentliche, meist überbeuerte Preis der Reise durch einen zweiten Mitreisenden oder durch Nebenkosten für Verpflegung, Flughafengebühren, Transfers, Einzelzimmerzuschläge, Freizeitangebote und ähnliches gezahlt.

Zudem werden diese Reisen meist nicht mit einem Versicherungsschein gegen eine mögliche Insolvenz des Veranstalters abgesichert.

Wurde eine solche Reise zum Beispiel im Rahmen einer „Kaffeefahrt“ verkauft oder gebucht, kann in manchen Fällen auch nachträglich noch ein Schaden begrenzt oder sogar verhindert werden.

→ In diesem Fall kann der Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Widerrufsbelehrung widerrufen werden.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb der Widerrufsfrist. möglichst per Einwurfeinschreiben.

→ Wurde keine ordnungsgemäße Belehrung zum Widerrufsrecht erteilt, kann unbegrenzt widerrufen werden.

Haben Betroffene bei Abschluss des Vertrages eine Bearbeitungs- oder Buchungsgebühr gezahlt, ist diese bei einem Widerruf zu erstatten, da in der Regel keine werthaltige Bearbeitungs- bzw. Beratungsleistung erbracht worden ist. Eine Anzahlung oder ein bereits gezahlter Gesamtreisepreis können ebenfalls zurückgefordert werden.

→ Ein per Fernkommunikation (Telefon, Fax, Internet) geschlossener Reisevertrag ist nicht widerrufbar!

Zwar können die meisten Fernabsatzverträge widerrufen werden, doch leider nicht alle:

Bucht man nach erhaltener telefonischer oder schriftlicher Mitteilung über gewonnene Flugtickets oder Hotelübernachtungen eine Reise mit kostenpflichtigen Zusatzleistungen wie Einzelzimmer oder Mitnahme einer oder mehrerer zahlender Personen, so ist man ohne jegliches Widerrufsrecht vertraglich gebunden.

→ **Vorsicht** ist immer bei so genannten **Gratisangeboten** angebracht, die oft auf einen Vertragsabschluss hinauslaufen: Häufig werden zum Beispiel am Telefon „Gratishefte“ angeboten und persönliche Daten für die „Gewinnübergabe“ abgefragt; später unterstellt man dann ein Zeitschriftenabonnement.

Solche untergeschobenen Verträge sind zwar nicht wirksam, sollten aber vorsorglich innerhalb der zweiwöchigen Frist widerrufen werden.

Klagen – oder lieber nicht?

Um den dubiosen Geschäftspraktiken von Gewinnspielfirmen einen Riegel vorzuschieben, hat der Gesetzgeber den § 661 a (Gewinnzusagen) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Danach besteht ein Anspruch auf Aushändigung, wenn die Gewinnmitteilungen den Eindruck erwecken, es sei tatsächlich ein Preis gewonnen worden. Diese Vorschrift ist jedoch praxisuntauglich.

Nach wie vor landet eine Flut von Gewinnmitteilungen in zahlreichen Briefkästen. Wenn dabei nur zur „großen Chance“ auf einen Preis gratuliert wird oder ausgestellte Schecks als «Beispiel» oder «Muster» gekennzeichnet sind, kann daraus keine Forderung abgeleitet werden. Ist die Gewinnbenachrichtigung eindeutig so formuliert und gestaltet, dass der Empfänger schon mit Erhalt des Schreibens namentlich als Gewinner feststeht, wird formal ein Anspruch auf diesen Gewinn begründet.

→ Bei der Prüfung eines Gewinnanspruchs hilft die Verbraucherzentrale vor Ort mit ihrem Fachwissen.

Hat man in Erwartung eines Geldpreises Waren bestellt und gleichzeitig erklärt, deren Preis mit dem zugesagten Geldgewinn zu verrechnen, braucht man die später zugesandte Ware nicht zu bezahlen. Wird der Gewinn auch später nicht überreicht, kann zwar geklagt werden, doch raten die Verbraucherzentralen in der Regel davon ab.

Denn es ist schwieriger, als man denkt - und oft bleibt der Kläger sogar als „Gewinner“ auf den Kosten sitzen: Meist scheitert eine Klage schon an der Ermittlung einer „ladungsfähigen Anschrift“, da häufig nur eine Postfachadresse angegeben ist. Diese reicht nicht aus, um eine Gewinnspielfirma vor Gericht zu laden. Ist das jedoch gelungen, heißt es erst einmal: zahlen! Eine Klage stellt das Gericht erst dann zu, wenn zuvor die Gerichtskosten gezahlt wurden. Auch ein eingeschalteter Rechtsanwalt wird vermutlich einen Vorschuss verlangen. Wird dann das Verfahren tatsächlich gewonnen, muss man oft noch einen Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten losschicken. Ist der Gegner insolvent oder hat sich „aus dem Staub“ gemacht, bleiben einem nur die Kosten – ohne Gewinn.

Tipps zur Schadensvermeidung:

→ **Bestellen oder kaufen Sie keinesfalls unter „Gewinndruck“!**

Bei Preisvergleichen für Waren oder eine angeblich gewonnene Reise werden Sie schnell feststellen, dass Ihnen meist überbeuerte oder unattraktive Angebote durch eine Gewinnaussicht schmackhaft gemacht werden sollen.

→ **Geben Sie Ihre persönlichen Daten nicht unnötig weiter!**

Häufig werden die Adressen verkauft, so dass man bald mit lästiger Werbung und weiteren „Gewinnen“ überhäuft wird.

→ **Leisten Sie niemals Vorkasse in bar oder per Nachnahme! Erteilen Sie keine Ermächtigung zur Abbuchung von Ihrem Konto!**

Das Geld ist meist verloren, denn auf den Gewinn warten Sie vergeblich. Unberechtigte Abbuchungen lassen Sie von Ihrer Bank zurückbuchen!

→ **Rufen Sie wegen weiterer Auskünfte keinesfalls Mehrwertdienste wie 0900-... und 0137-... an !**

Sie werden möglichst lange hingehalten und zahlen über die nächste Telefonrechnung, auch hier in der Regel, ohne jemals einen Gewinn zu erhalten. **Vorsicht:** Auch bei TV-Gewinnspielen sollten Sie stets die Kosten im Auge behalten.

→ **Prüfen Sie, ob Ihr Vertragspartner mit einer vollständigen Anschrift firmiert!**

Fehlende Absenderangaben oder zum Beispiel Postfachadressen hindern Sie später, berechnete Ansprüche durchzusetzen bzw. Ware zurück zu senden! *Erstellen Sie bei Betrugsverdacht Strafanzeige bei einer Polizeidienststelle!*

Das wollen die Abzocker:

1 Bestellungen oder Buchungen, zum Teil mittels Veranstaltung oder Reise zur Gewinnübergabe

- »Kleben Sie Ihre Geschenk-Marke bitte schnell auf Ihre Test-Anforderung und antworten Sie.«
- »Wir haben die Hoffnung, dass Sie ... Ihren Jackpot-Preis auf unserer Sonderfahrt ... übernehmen können.«
- »Die 12.000,- Euro liegen zur Auszahlung an Sie bereit, aber ... es ist notwendig, dass uns ihre Bestellung vorliegt.«
- »Ohne ... Testanforderung/Reisebuchung kann keine Gewinnauszahlung erfolgen!«
- »Wenn Sie gleich aus dem beigefügten Warenangebot bestellen, ... können Sie sicher sein, die Anforderungsfrist einzuhalten.«

2 Geld, auch über telefonische Mehrwertdienste

- »... schicken Sie das ausgefüllte Formular bitte an mich zusammen mit der Gebühr für meine Dienste zurück.« (20 € für Wahrsagerei - d. Red.)
- »Senden Sie den Zahlungsservice an uns zurück.« (Ermächtigung zum Lastschriftzug - d. Red.)
- »Rufen Sie uns am besten gleich unter unserer Service-Nummer 0900 (2,00 €/Min.) an.«
- »Schicken Sie das vorliegende Papier ... mit 30 € ... zurück, um die Kosten für sicheren Versand zu decken.«
- »Bitte begleichen Sie lediglich den Organisationsbeitrag von nur € 50,- für Bearbeitung.«

Auch wenn die Verlockung groß ist, ignorieren Sie besser Gewinnbriefe mit solchen Aufforderungen!

Wir sind da, wo Sie sind!

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.

67655 Kaiserslautern, Fackelstraße 22
Servicetelefon*: 0631/9 28 81, Telefax: 0631/9 28 45
E-Mail: vb-kl@vz-rlp.de

56068 Koblenz, Pfulgasse 11
Servicetelefon*: 0261/1 27 27, Telefax: 0261/3 62 19
E-Mail: vb-ko@vz-rlp.de

67059 Ludwigshafen, Bahnhofstraße 1
Servicetelefon*: 0621/51 21 45, Telefax: 0621/51 36 93
E-Mail: vb-lu@vz-rlp.de

55116 Mainz, Seppel-Glückert-Passage 10
Servicetelefon*: 06131/28 48 20, Telefax: 06131/28 48 25
E-Mail: vb-mz@vz-rlp.de

66953 Pirmasens, Ringstraße 66
Servicetelefon*: 06331/1 21 60, Telefax: 06331/6 61 68
E-Mail: vb-ps@vz-rlp.de

54290 Trier, Fleischstraße 77
Servicetelefon*: 0651/4 88 02, Telefax: 0651/4 90 88
E-Mail: vb-tr@vz-rlp.de

*Servicetelefon Montag bis Donnerstag 9–17 Uhr,
sowie Freitag 9–13 Uhr

verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

Seppel-Glückert-Passage 10 · 55116 Mainz

Telefon (06131) 28 48 0

Telefax (06131) 28 48 66

E-Mail: info@vz-rlp.de

Internet: www.vz-rlp.de



verbraucherzentrale

Sie haben gewonnen?

Gewinnmitteilungen und was dahintersteckt



Was wollen Gewinnspielveranstalter?

Eine Reise, Bargeld, ein Auto oder viel Geld durch ein Lottoabo - all diese „Gewinnchancen“ wurden wohl fast jedem schon einmal in Aussicht gestellt.

Häufig überziehen Gewinnmitteilungen per Telefon, als Postwurfsendung oder als SMS ganze Regionen.

Die angeblichen Gönner wie die „Info-Zentrale“ aus Bremen, die „Loteria Primitiva“ aus Madrid oder die „Promotionfactory“ aus Helgoland wollen auf diesem Wege meist Verträge unterschreiben.